



STADT
RÖDERMARK
Gemeinsam eins

An die
Mitglieder
des Haupt-, Finanz- und
Wirtschaftsförderungsausschusses

Schriftführung: Herr Arne Breustedt
Telefon: 06074 911866
E-Mail: arne.breustedt@roedermark.de

9. März 2023

E i n l a d u n g

Ich lade Sie ein zu der
17. öffentlichen Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses
am **Donnerstag, 16.03.2023, um 20:00 Uhr.**
Sitzungsort: **Kulturhalle, Dieburger Str. 27, Ober-Roden**

Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bericht der Wirtschaftsförderung
- TOP 3 Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes
(Stavo "Kommunale Betriebe der Stadt Rödermark"
TOP 4) Vorlage: VO/0371/22
- TOP 4 Zwischenbericht zum Frauenförder- und Gleichstellungsplan des
(Stavo Eigenbetriebes "Kommunale Betriebe Rödermark" für die Zeit vom 1. Juli
TOP 5) 2019 bis 30. Juni 2022
Vorlage: VO/0013/23
- TOP 5 Zwischenbericht zum Frauenförder- und Gleichstellungsplan der
(Stavo Stadtverwaltung Rödermark für die Zeit vom 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2022
TOP 6) Vorlage: VO/0014/23
- TOP 6 Neuwahl/Wiederwahl der stellvertretenden Schiedsperson für den
(Stavo Schiedsamtbezirk Rödermark II (Urberach)
TOP 7) Vorlage: VO/0058/23

- TOP 7
(Stavo
TOP 8) Richtlinien zum Förderprogramm der Stadt Rödermark zur Installation einer
Mini-PV-Anlage/Balkonmodul
Vorlage: VO/0056/23
- TOP 8
(Stavo
TOP 9) Richtlinien zum Förderprogramm der Stadt Rödermark für Begrünungs- und
Entsieglungsmaßnahmen
Vorlage: VO/0057/23
- TOP 9
(Stavo
TOP 10) Interfraktioneller Antrag: Gesunde Ernährung Jugendliche
Vorlage: IFA/0048/23
- TOP 10
(Stavo
TOP 11) Antrag der FDP-Fraktion: Ertüchtigung des Waldfestplatzes Bulau
Vorlage: FDP/0062/23
- TOP 11
(Stavo
TOP 12) Antrag der FDP-Fraktion: "Stand der Dinge" - Jugendplätze
Vorlage: FDP/0063/23
- TOP 12
(Stavo
TOP 13) Antrag der Fraktion FWR: Städtisches Kulturprogramm
Vorlage: FWR/0068/23
- TOP 13
(Stavo
TOP 14) Antrag der Fraktion FWR: Kulturhallenprogramm
Vorlage: FWR/0069/23
- TOP 14 Einschlägige Punkte zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
- TOP 15 Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jan Grünberg
Vorsitz

F. d. R.

gez. Arne Breustedt
Schriftführung

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Eigenbetrieb KBR - Finanzen/Administration	Vorlage-Nr: VO/0371/22 AZ: KBR Datum: 15.12.2022 Verfasser Henkel, Petra
Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes "Kommunale Betriebe der Stadt Rödermark"	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
01.02.2023	Betriebskommission EB "Kommunale Betriebe Rödermark"
06.02.2023	Magistrat
16.03.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
28.03.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt:

Gemäß § 22 Hessisches Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Der Jahresabschluss ist nach § 27 Abs. 2 EigBGes von einem Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 wurden im freihändigen Vergabeverfahren insgesamt sechs Angebote angefordert, wovon zwei fristgemäß eingegangen sind:

Firma	Adresse	Gesamtkosten netto EUR
GBZ Revisions und Treuhand AG	Wilhelmshöher Allee 292 34131 Kassel	12.000,00
MerzArnoldWüpper	Birkenweg 24 64295 Darmstadt	30.000,00

Nach Prüfung der vorliegenden Angebote wurde das Angebot der GBZ Revisions und Treuhand AG als das wirtschaftlichste Angebot bewertet.

Die Zuständigkeit für die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Kommunale Betriebe Rödermark“ liegt gemäß § 5 Nr. 13 EigBGes bei der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die GBZ Revisions und Treuhand AG, Kassel, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes „Kommunale Betriebe Rödermark“ für EUR 12.000 Euro netto zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Haushaltsmittel stehen unter Konto 677201 bereit.

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Organisation und Personal	Vorlage-Nr: VO/0013/23 AZ: Datum: 18.01.2023 Verfasser Frau Popp
Zwischenbericht zum Frauenförder- und Gleichstellungsplan des Eigenbetriebes "Kommunale Betriebe Rödermark" für die Zeit vom 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2022	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
01.02.2023	Betriebskommission EB "Kommunale Betriebe Rödermark"
06.02.2023	Magistrat
14.03.2023	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
16.03.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
28.03.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 7 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGLG) sind Frauenförder- und Gleichstellungspläne in den Dienststellen, deren Personalstellen sie betreffen, bekanntzumachen. Die Dienststelle, die den Frauenförder- und Gleichstellungsplan aufstellt, berichtet der zuständigen Stelle alle drei Jahre über den Umsetzungsstand der im Frauenförder- und Gleichstellungsplan enthaltenen Zielvorgaben und Maßnahmen sowie über sonstige Maßnahmen der Förderung nach dem HGLG. Der Bericht ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung nehmen den Zwischenbericht des Frauenförder- und Gleichstellungsplans des Eigenbetriebes „Kommunale Betriebe Rödermark“ zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlage



Zwischenbericht
zum
Frauenförder- und Gleichstellungsplan
des Eigenbetriebes
„Kommunale Betriebe Rödermark“

November 2022

Zwischenbericht zum Frauenförder- und Gleichstellungsplan des Eigenbetriebes „Kommunale Betriebe Rödermark“ für die Zeit vom 01. Juli 2019 bis 30. Juni 2022

Mit diesem Zwischenbericht wird ein Überblick zur Umsetzung des Frauenförder- und Gleichstellungsplans aus Juni 2019 gegeben. In der Gruppe der Beamten ist keine Frau vertreten. Um die bestehende Unterrepräsentanz auszugleichen, steht im Frauenförder- und Gleichstellungsplan, dass der Frauenanteil zu erhöhen ist. Diese Maßnahme konnte noch nicht erfüllt werden, da es keine Neubesetzungen gab.

Unterrepräsentanz besteht in den mittleren Entgeltgruppen Eg 5 bis Eg 12 TVöD. Hier muss ein Ausgleich erfolgen.

Zu erwähnen sind Höhergruppierungen im genannten Zeitraum:
von der Entgeltgruppe 8 in die Entgeltgruppe 9a von einer Beschäftigten,
von der Entgeltgruppe 4 in die Entgeltgruppe 7 von einer Beschäftigten.

Teil 4 des Frauenförder- und Gleichstellungsplans (Maßnahmen der Frauenförderung) wird beachtet.

Unterrepräsentierte zu besetzende Personalstellen sind sowohl intern als auch öffentlich ausgeschrieben worden.

Die Zielvorgaben zu Vorstellungsgesprächen und der Auswahlentscheidung sind umgesetzt worden.

Fortbildungen für alle Beschäftigte werden in umfangreichem Maße angeboten und wahrgenommen. Spezielle Fortbildungen, die auf die Übernahme von Tätigkeiten, bei denen Frauen unterrepräsentiert sind, vorbereiten, sind von den Geschäftsbereichen angeboten und von den Beschäftigten wahrgenommen worden.

Die Zielvorgabe zu Teilzeitbeschäftigung wird erfüllt. Die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung oder flexibler Arbeitszeit zur Betreuung von Kindern oder von pflegebedürftigen Angehörigen wurde in Anspruch genommen. Ablehnende Bescheide wurden nicht erteilt.

Der Frauenförder- und Gleichstellungsplan ist im Intranet der Stadt Rödermark veröffentlicht.

Eine Änderung des Frauenförder- und Gleichstellungsplans 07/2019 – 06/2025 ist nicht erforderlich.

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Organisation und Personal	Vorlage-Nr: VO/0014/23 AZ: Datum: 18.01.2023 Verfasser Frau Popp
Zwischenbericht zum Frauenförder- und Gleichstellungsplan der Stadtverwaltung Rödermark für die Zeit vom 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2022	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
06.02.2023	Magistrat
14.03.2023	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
16.03.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
28.03.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 7 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGLG) sind Frauenförder- und Gleichstellungspläne in den Dienststellen, deren Personalstellen sie betreffen, bekanntzumachen. Die Dienststelle, die den Frauenförder- und Gleichstellungsplan aufstellt, berichtet der zuständigen Stelle alle drei Jahre über den Umsetzungsstand der im Frauenförder- und Gleichstellungsplan enthaltenen Zielvorgaben und Maßnahmen sowie über sonstige Maßnahmen der Förderung nach dem HGLG. Der Bericht ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung nehmen den Zwischenbericht des Frauenförder- und Gleichstellungsplans der Stadtverwaltung Rödermark zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlage



Zwischenbericht

zum

Frauenförder- und Gleichstellungsplan

der

Stadtverwaltung Rödermark

November 2022

Zwischenbericht zum Frauenförder- und Gleichstellungsplan der Stadtverwaltung Rödermark für die Zeit vom 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2022

Mit diesem Zwischenbericht wird ein Überblick zur Umsetzung des Frauenförder- und Gleichstellungsplans aus Juni 2019 gegeben. Im Zeitraum vom 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2022 gab es in Teilen die Möglichkeit, in unterrepräsentierten Entgeltgruppen Frauen vorrangig einzustellen.

Für die freigewordene Stelle der Fachbereichsleitung Fachbereich 4 Soziales ist es gelungen, eine Frau einzustellen. Die Stelle ist mit Entgeltgruppe 14 dotiert.

Für die freigewordene Stelle der Fachabteilungsleitung Fachbereich 4, FA Soziale Stadt, ist es gelungen, eine Frau einzustellen. Die Stelle ist im Stellenplan mit Entgeltgruppe 12 ausgewiesen.

Für die freigewordene Stelle der Fachabteilungsleitung Fachbereich 4, FA Kinder ist es gelungen, eine Frau einzustellen. Die Stelle ist im Stellenplan mit Entgeltgruppe 12 ausgewiesen.

Für die neue Stelle der Fachabteilungsleitung im Fachbereich 4, FA Freie Träger/Schulkindbetreuung ist es gelungen, eine Frau einzustellen. Die Stelle ist im Stellenplan mit Entgeltgruppe 11 ausgewiesen.

Durch die „Dienstvereinbarung II über die freiwillige, übertarifliche Eingruppierung der Erzieherinnen und Erzieher nach Eg S 8b“ vom 31. Dezember 2020 sind sämtliche Beschäftigte der Entgeltgruppe S 8a mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in die Entgeltgruppe S 8b höhergruppiert worden.

Im SuE-Bereich besteht in den besetzten Entgeltgruppen S4, S8b, S9, S12, S13, S15 bis S18 keine Unterrepräsentanz. Unterrepräsentanz besteht weiterhin in der Entgeltgruppe S 11b. Hier ist kein Ausgleich der bestehenden Unterrepräsentanz möglich gewesen.

In den Entgeltgruppen 4 bis 8, 9a bis 9c, 10 und 11 besteht keine Unterrepräsentanz bei Frauen. Unterrepräsentanz besteht weiterhin in der Entgeltgruppe 15, Entgeltgruppe 13 und Entgeltgruppe 12. Hier ist kein Ausgleich der bestehenden Unterrepräsentanz möglich gewesen.

Zu erwähnen sind Höhergruppierungen im genannten Zeitraum:
von der Entgeltgruppe 6 in die Entgeltgruppe 7 von einer Beschäftigten,
von der Entgeltgruppe 6 in die Entgeltgruppe 8 von 4 Beschäftigten,
von der Entgeltgruppe 6 in die Entgeltgruppe 9a von einer Beschäftigten,
von der Entgeltgruppe 8 in die Entgeltgruppe 9a von 3 Beschäftigten,
von der Entgeltgruppe 9a in die Entgeltgruppe 10 von einer Beschäftigten,
von der Entgeltgruppe 9b in die Entgeltgruppe 10 von einer Beschäftigten,
von der Entgeltgruppe 10 in die Entgeltgruppe 11 von einer Beschäftigten,
von der Entgeltgruppe S 8b in die Entgeltgruppe S 15 von 4 Beschäftigten,
von der Besoldungsgruppe A 10 in die Besoldungsgruppe A 11 von 3 Beschäftigten,
von der Besoldungsgruppe A 13gD in die Besoldungsgruppe A 13hD von einer Beschäftigten.

Teil 5 des Frauenförder- und Gleichstellungsplans (Maßnahmen der Frauenförderung) wird beachtet.

Unterrepräsentierte zu besetzende Personalstellen sind sowohl intern als auch öffentlich ausgeschrieben worden.

Die Zielvorgaben zu Vorstellungsgesprächen und der Auswahlentscheidung sind umgesetzt worden.

Fortbildungen für alle Beschäftigte werden in umfangreichem Maße angeboten und wahrgenommen. Spezielle Fortbildungen, die auf die Übernahme von Tätigkeiten, bei denen Frauen unterrepräsentiert sind, vorbereiten, sind von den Fachbereichen angeboten und von den Beschäftigten wahrgenommen worden.

Die Zielvorgabe zu Teilzeitbeschäftigung wird erfüllt. Die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung oder flexibler Arbeitszeit zur Betreuung von Kindern oder von pflegebedürftigen Angehörigen wurde in Anspruch genommen. Ablehnende Bescheide wurden nicht erteilt.

Der Frauenförder- und Gleichstellungsplan ist im Intranet der Stadt Rödermark veröffentlicht.

Eine Änderung des Frauenförder- und Gleichstellungsplans 07/2019 – 06/2025 ist nicht erforderlich.

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Recht/Öffentlichkeitsarbeit	Vorlage-Nr: VO/0058/23 AZ: Datum: 01.03.2023 Verfasser Morian
Neuwahl/Wiederwahl der stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Rödermark II (Urberach)	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
06.03.2023	Magistrat
16.03.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
28.03.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die Amtszeit des stellvertretenden Schiedsmannes Rene Karl Gruhl läuft am 23.04.2023 ab. Der Direktor des Amtsgerichts Langen bittet um Neu- bzw. Wiederwahl.

Gem. § 4 Abs. 1 S. 1 des Hessischen Schiedsamtsgesetz erfolgt die Wahl der Schiedsfrauen und Schiedsmänner durch die Stadtverordnetenversammlung. Schiedsfrauen und Schiedsmänner werden für 5 Jahre von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten gewählt.

Die Schiedsfrau oder der Schiedsmann führt die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort.

Der bisherige Amtsinhaber Herr Rene Karl Gruhl steht, gemäß seiner Erklärung, für eine weitere Amtszeit zur Verfügung.

Ebenso wurden die Bürger und Bürgerinnen aus Urberach durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 3 Hessisches Schiedsamtsgesetz (HSchAG) im Neuen Heimatblatt Rödermark (9. KW) zur Abgabe einer Bewerbung bis zum 14.03.2023 aufgefordert.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt _____

zur stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk II (Urberach).

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Umwelt	Vorlage-Nr: VO/0056/23 AZ: I/6/4/610 Datum: 01.03.2023 Verfasser Sche
Richtlinien zum Förderprogramm der Stadt Rödermark zur Installation einer Mini-PV-Anlage/Balkonmodul	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
06.03.2023	Magistrat
15.03.2023	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
16.03.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
28.03.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Auf Basis des Beschlusses der Vorlage - CAL/0292/22 „Förderung PV-Anlagen (Änderungsantrag)“ ist eine Förderrichtlinie zur Bezuschussung von Mini-PV-Anlagen/Balkonmodulen erarbeitet worden.

Ziel dieser Richtlinie ist es, Investitionen in Stromerzeugungsanlagen zu verstärken, wodurch der Anteil an erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch in Gebäuden in Rödermark gesteigert und die CO₂-Emissionen des Gebäudesektors in Rödermark gesenkt werden. Mit dieser Förderung können auch Mieterinnen und Mieter in erneuerbare Energien investieren und so einen Beitrag für die Energiewende leisten.

Die Förderhöhe beträgt pro Haushalt pauschal einmalig 200 € für die Anschaffung einer Mini-PV-Anlage/ eines Balkonmoduls zwischen 300 W bis 600 W, welches eine Einspeiseleistung von max. 600 VA (Abgabeleistung Wechselrichter gemäß Herstellerangabe) hat.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Richtlinien zum Förderprogramm der Stadt Rödermark zur Installation einer Mini-PV-Anlage/Balkonmodul.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Finanzielle Auswirkungen entstehen durch die Beschlussfassung der Richtlinien zunächst nicht.

Grundsätzlich stehen für die Bezuschussung im Ergebnishaushalt 2023 EUR 5.000, vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltsplanes 2023 durch die Aufsichtsbehörde, bereit.

Die Auszahlung an mögliche Zuschussempfänger kann aufgrund der Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung erst nach Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 erfolgen.

/He, 01.03.23

Anlagen

Anlage 1 – Richtlinien zum Förderprogramm Mini-PV-Module der Stadt Rödermark

Anlage 2 – Antragsblatt zum Förderprogramm Mini-PV-Module der Stadt Rödermark (digital)

Richtlinien zum Förderprogramm der Stadt Rödermark zur Installation einer Mini-PV-Anlage/Balkonmodul

Stand xx.xx.xxxx

Präambel

Die Stadt Rödermark gewährt im Rahmen ihrer Klimaschutzarbeit Fördermittel für die Neuanschaffung von Mini-Photovoltaik-Anlagen (Mini-PV-Anlagen)/Balkonmodulen. Zweck der Förderung ist der Ausbau erneuerbarer Energien im Stadtgebiet. Dadurch soll ein Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen und Unterstützung zur Energie- und Marktpreisunabhängigkeit geleistet werden. Besonders Mieterinnen und Mieter oder Eigentümerinnen und Eigentümer im Mehrgeschosswohnungsbau sind aufgrund der Gegebenheiten eingeschränkt, Investitionen in erneuerbare Energien zu tätigen. Mit dieser Richtlinie soll diesem Zustand Abhilfe geschaffen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Räumlicher Geltungsbereich.....	2
2. Ziel und Zweck der Förderung.....	2
3. Fördergegenstand	2
4. Höhe und Umfang der Förderung.....	3
5. Antrags- und Bewilligungsverfahren.....	3
6. Ausschluss eines Rechtsanspruches	5
7. Rückforderung der Förderung	6
Inkrafttreten.....	6

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Förderprogramm gilt im gesamten Gemarkungsgebiet der Stadt Rödermark.

2. Ziel und Zweck der Förderung

Ziel dieser Richtlinie ist es, Investitionen in Stromerzeugungsanlagen zu verstärken, wodurch der Anteil an erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch in Gebäuden in Rödermark gesteigert und die CO₂-Emissionen des Gebäudesektors in Rödermark gesenkt werden. Mit dieser Förderung können auch Mieterinnen und Mieter in erneuerbare Energien investieren und so einen Beitrag für die Energiewende leisten.

3. Fördergegenstand

Je Haushalt kann die Förderung einmal gewährt werden. Gefördert wird die Anschaffung einer Mini-PV-Anlage/Balkonmodul als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Ab Inkrafttreten der Richtlinie können Anträge eingereicht werden. Anlagen, welche vor dem Inkrafttreten beauftragt und installiert wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Höhe und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderhöhe beträgt pro Haushalt pauschal einmalig 200 € für die Anschaffung einer Mini-PV-Anlage/ eines Balkonmoduls zwischen 300 W bis 600 W, welches eine Einspeiseleistung von max. 600 VA (Abgabeleistung Wechselrichter gemäß Herstellerangabe) hat.
- (2) Die Mini-PV-Anlagen/Balkonmodule müssen den gesetzlichen Regelungen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. dem Sicherheitsstand der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS), CE-Zeichen und Einspeisestecker) entsprechen.
- (3) Im Falle der Förderung verpflichtet sich die Fördermittelempfängerin bzw. der Fördermittelempfänger gegenüber der Kommune, die geförderte Anlage über eine Haltedauer von fünf Jahren zu nutzen. Maßgebend für den Beginn der Haltedauer ist das Rechnungsdatum. Ein Weiterverkauf oder eine unentgeltliche Abgabe an Dritte sowie die Funktionslosigkeit der Anlage innerhalb dieses Zeitraums ist der Kommune unverzüglich mitzuteilen. Erhält eine Mieterin oder ein Mieter eine Eigenbedarfskündigung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers entfällt die Frist der Haltedauer von fünf Jahren.
- (4) Nicht förderfähig sind:
 - Anlagen, die weniger als 200 € (brutto) pro Standard-Solarmodul kosten,
 - Gebrauchte Anlagen und Komponenten,
 - Umbauten,
 - Prototypen sowie nicht serienmäßige Sonderanfertigungen,
 - Anlagen, die aufgrund einer rechtlich bindenden Verpflichtung installiert werden müssen (Festsetzungen im Bebauungsplan o. ä.).

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind Privatpersonen (Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter sowie Eigentümerinnen und Eigentümer) sowie Vereine, Stiftungen, Organisationen. Bei Eigentümergemeinschaften muss der Beschluss der Eigentümersammlung vorgelegt werden.

- (2) Vor dem Kauf der Anlage muss eine Interessenbekundung bei der Stadt abgegeben werden, um die Mittelverfügbarkeit zu prüfen. Dazu reicht eine E-Mail mit den Kontaktdaten und des Umsetzungszeitraums an klimaschutz@roedermark.de aus. Der Förderantrag wird nach der Umsetzung der Maßnahme gestellt. Eine Beratung über die Förderfähigkeit der Maßnahme wird vor der Umsetzung empfohlen.
- (3) Der Förderantrag inklusive der Anlagen muss unter der Verwendung des dafür bestimmten Vordrucks der Stadt Rödermark schriftlich gestellt werden. Der Antrag ist digital auf der Homepage der Stadt Rödermark unter Klimaschutz oder als Ausdruck in der Bauverwaltung erhältlich.

Der Antrag ist schriftlich einzureichen bei:

Magistrat der Stadt Rödermark
Fachbereich Bauverwaltung
Abteilung Umwelt
Dieburger Str. 13-17
63322 Rödermark

- (4) Zur Antragstellung müssen zusammen mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular folgende Unterlagen bei der Stadtverwaltung eingereicht werden:
- Kaufbelege bzw. (Handwerker-) Rechnungen mit Angaben zu den Gesamtkosten und der tatsächlich installierten Wirkleistung (W),
 - Bestätigung der Registrierung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur,
 - Foto der installierten Anlage,
 - Nachweis der Anmeldung bei der e-netz Süd Hessen AG,
 - Falls die Mini- PV-Anlage/“Balkonmodul“ auf einem denkmalgeschützten Gebäude, bzw. innerhalb eines denkmalgeschützten Ensembles errichtet wurde, ist die Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde mit einzureichen,

- Bei Eigentümergemeinschaften muss der Beschluss der Eigentümerversammlung vorgelegt werden,
 - Bei Anträgen von Mieterinnen oder Mieterin ist eine Einwilligungserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers erforderlich.
- (5) Die Kommune behält sich das Recht vor, die Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte kostenfrei überprüfen zu lassen. Mit Annahme des Förderbetrags wird ihr dieses Recht durch die Fördermittelempfängerin oder den Fördermittelempfänger zugleich ausdrücklich gewährt.

Die Förderung der Maßnahmen durch die Kommune ersetzt nicht eine ggfs. zusätzlich erforderliche Beurteilung und Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit der Förderung wird durch die Kommune keine Verantwortung für die technische und bauliche Richtigkeit der Anlage und für Schäden durch deren Betrieb übernommen.

- (6) Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Unvollständige Anträge werden unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Antragsingang nicht vollständig und nicht mängelfrei sind, werden die Anträge abgelehnt. Die Bearbeitung der vollständigen Förderanträge erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.
- (7) Der bewilligte Zuschuss wird in einer Summe ausgezahlt und nur auf ein inländisches Girokonto, auf die im Antragsformular angegebene Kontoverbindung überwiesen. Eine Barauszahlung der Summe ist nicht möglich.

6. Ausschluss eines Rechtsanspruches

Das vorliegende Förderprogramm ist eine freiwillige Leistung der Stadt Rödermark. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Sofern diese aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

7. Rückforderung der Förderung

Die Stadt Rödermark kann die gewährte Förderung von der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger zurückverlangen. Dieser ist zur Zurückzahlung verpflichtet, wenn:

- a. die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat,
- b. die gemäß Kapitel 4 Absatz (3) genannten Zweckbindungsfristen nicht eingehalten werden,
- c. der Zuwendungsempfänger gegen die Bestimmungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) verstoßen hat.

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am **XX.XX.XXXX** beschlossen. Die Förderrichtlinie tritt erst mit der Veröffentlichung in Kraft. Vorbehaltlich eines anderen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung tritt die Förderrichtlinie automatisch nach zwei Jahren außer Kraft.

An:
Magistrat der Stadt Rödermark
Fachbereich Bauverwaltung
Abteilung Umwelt
Dieburger Str. 13-17
63322 Rödermark

Förderantrag zum Förderprogramm der Stadt Rödermark zur Installation einer Mini-PV-Anlage/Balkonmodul

1. Angaben zur Antragstellerin / zum Antragsteller

Name (Verein, Stiftung etc.)	Vorname
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon	E-Mail
<input type="text"/>	<input type="text"/>
IBAN	Geldinstitut
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Antragsstellende Person (bitte auswählen):

- Privatperson Verein
 Stiftung Organisation

Antragsstellende Person ist Eigentümerin oder Eigentümer des Gebäudes/ der Wohnung?

Ja

Nein

2. Zuwendungszweck

2.1 Ein Antrag auf Zuschuss wird für eine Mini-PV-Anlage/Balkonmodul mit folgenden Daten gestellt:

Anzahl Module	Anlagenleistung gesamt in W
<input type="text"/>	<input type="text"/>

2.2 Standort der Anlage

Straße, Hausnummer

2.3 Installationsdatum

Anlage wurde installiert am:

3. Kosten

Gesamtkosten laut beigefügter Rechnung:

Beauftragte Firma	Gesamtkosten (Euro)
<input type="text"/>	<input type="text"/>

4. Erklärung

- Die Richtlinien zum Förderprogramm der Stadt Rödermark zur Installation einer Mini-PV-Anlage/Balkonmodul sind mir/uns bekannt und erkenne/n diese Vorgaben an.
- Ich möchte bzw. wir möchten den Ausbau der Photovoltaik in Rödermark unterstützen. Ich bin bzw. wir sind daher damit einverstanden, dass meine bzw. unsere Anlage im Rahmen von Pressefotos, Internet, Vorträgen oder Informationsständen genutzt wird. (freiwillige Angabe)

Mit der Unterzeichnung dieses Antrags versichere ich bzw. versichern wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben sowie aller beigefügten Blätter und Anlagen. Darüber hinaus stimme ich bzw. stimmen wir den allgemeinen Datenschutzbestimmungen der Stadt Rödermark zu, welche online zu finden sind unter:
<https://roedermark.de/datenschutzhinweis/>

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Einzureichende Anlagen als Kopie (auf Verlangen auch als Original vorzulegen):

- Rechnungen
- Foto der Anlage
- Bestätigung der Registrierung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
- Nachweis der Anmeldung bei der e-netz Südhessen
- Falls die Module an einem denkmalgeschützten Gebäude errichtet wurden, ist die Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen
- Bei Mieterinnen oder Mietern ist eine Einwilligungserklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers erforderlich (als Original)
- Bei Wohneigentümergeinschaften (WEG) ist eine Einverständniserklärung der WEG zur Anbringung einer Mini-PV-Anlage/Balkonmoduls beizufügen

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Umwelt	Vorlage-Nr: VO/0057/23 AZ: I/6/4/610 Datum: 01.03.2023 Verfasser Lu
Richtlinien zum Förderprogramm der Stadt Rödermark für Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
06.03.2023	Magistrat
15.03.2023	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
16.03.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
28.03.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Auf Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zur Vorlage der FDP-Fraktion FDP/0136_1/21: Förderprogramm zum Rückbau von Schottergärten vom 06.07.2021. bzw. dem Änderungsantrag CAL/0136_2/21 vom 07.07.2021, wurden die Möglichkeiten zur Einführung eines Förderprogramms zur Begrünung und Entsiegelung überprüft und eine Förderrichtlinie erstellt. Diese soll für private und gewerbliche Haus- und Grundstückseigentümer einen Anreiz schaffen, sowohl Dächer und Fassaden zu begrünen als auch Gärten ökologisch nachhaltig zu gestalten und damit sowohl zum Naturschutz als auch Klimaschutz beizutragen.

Geförderte Maßnahmen

Förderfähig sind sowohl Beratungs-, Planungs- als auch Bauleistungen zu verschiedenen Begrünungsmaßnahmen wie Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, vollständige Entsiegelung, ökologisch wertvolle Gestaltung von Einfahrten, Gärten und Vorgärten sowie Versickerungsanlagen zu 50% mit einem Gesamtfördervolumen von maximal 5.000€. Zudem werden Teilentsiegelungen von Flächen zu 20% mit maximal 1.000€ gefördert.

Für das Jahr 2023 sind im Haushalt 30.000 € angemeldet worden, die vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung als Fördergelder ausgezahlt werden können.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Richtlinien zum Förderprogramm der Stadt Rödermark zu Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2023 sind auf der Investition „Förderung umweltfreundlicher Maßnahmen an Gebäuden und Grundstücken“ Mittel in Höhe von 30.000 Euro bereitgestellt. / 01.03.2023 Kl

Anlagen

Anlage: Richtlinien zum Förderprogramm für Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen

Richtlinien zum Förderprogramm der Stadt Rödermark für Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen

Stand xx.xx.xxxx

Anmerkung:

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter sowie für Personenmehrheiten und juristische Personen.

Präambel

Dieses Förderprogramm dient als Instrument, private und gewerbliche Haus- und Grundstückseigentümer im gesamten Stadtgebiet von Rödermark aktiv durch Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen zu einer Verbesserung der städtischen, klimatischen Verhältnisse, der Aufenthaltsqualität des umliegenden Stadtquartiers zu unterstützen. Denn auch die Stadt Rödermark steht vor den Herausforderungen, die der Klimawandel mit sich bringt und muss sich diesem anpassen.

Die Aktivierungswirkung des Förderprogramms liegt in der Vielzahl kleinerer Maßnahmen, die im gesamten Stadtgebiet umgesetzt werden, so eine Trittsteinfunktion erfüllen und zu einer Vernetzung von Grünstrukturen in Rödermark beitragen.

Inhalt

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel und Zweck der Förderung	2
§ 3 Organisation des Förderprogramms	3
§ 4 Zuwendungsempfänger	3
§ 5 Grundsätze der Förderung	3
§ 6 Fördergegenstände	4
§ 7 Art und Umfang der Förderung	7
§ 8 Antrags- und Bewilligungsverfahren	7
§ 9 Ausschluss eines Rechtsanspruchs	8
§ 10 Rückforderung der Förderung	9
Inkrafttreten	9

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte im gesamten Stadtgebiet von Rödermark.

§ 2 Ziel und Zweck der Förderung

- (1) Ziel des Förderprogrammes ist es, sowohl eine nachweisliche Verbesserung der ökologischen Vielfalt und Auswahl an heimischen Pflanzen im Stadtgebiet als auch eine Verbesserung des Klimas im Stadtgebiet und des gebäudebezogenen Klimas zu erreichen. Um dieses Ziel zu erreichen, soll die Eigeninitiative der privaten und gewerblichen Haus- und Grundstückseigentümer angeregt werden, auf dem Grundstück Maßnahmen und Projekte umzusetzen, die ebenfalls zur Steigerung der Attraktivität des umliegenden Stadtquartiers beitragen. Das Ziel soll durch Maßnahmen zur Verbesserung der hydrologischen und biologischen Vielfalt, der Erhöhung des Anteils der Dach- und Fassadenbegrünung sowie der Entsieglung von vorhandenen Flächen erreicht werden. Das Stadtgebiet wird hierdurch sowohl in ökologischer Perspektive als auch in optisch-ästhetischer Sicht aufgewertet.
- (2) Um all dies zu erreichen, sollen gezielt Maßnahmen von privaten und gewerblichen Haus- und Grundstückseigentümer angestoßen und finanziell unterstützt werden. Die direkte Beantragung der Maßnahmen erfolgt bei der Stadt Rödermark.

§ 3 Organisation des Förderprogramms

- (1) Die Stadt Rödermark ist zentraler Ansprechpartner.
- (2) Die Förderung der Maßnahme bedarf der Zustimmung des Magistrats (bewilligende Stelle).

§ 4 Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsberechtigt sind Grundstückseigentümer, Eigentümergemeinschaften, Erbbauberechtigte mit einem Erbbaurecht ab 66 Jahren, Inhaber eines dinglich gesicherten Rechts, das so beschaffen ist, dass die Maßnahme dauerhaft sichergestellt ist und Mieter sofern eine Vollmacht des Grundstückseigentümers vorliegt.
- (2) Nicht antragsberechtigt sind Gebietskörperschaften, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, Eigengesellschaften und -betriebe der Stadt Rödermark sowie Siedlungsgenossenschaften.

§ 5 Grundsätze der Förderung

- (1) Für eine Förderung in Betracht kommen Beratungen zu Maßnahmen, fachgerechte Planung von Maßnahmen sowie Umsetzung von Maßnahmen, die dem Ziel und Zweck der Förderung nach § 2 entsprechen und nachweislich die nachfolgenden Anforderungen erfüllen.
- (2) Die bewilligende Stelle entscheidet entsprechend nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss sichergestellt sein.
- (3) Die Einhaltung der Förderrichtlinien und das Vorliegen notwendiger behördlicher Genehmigungen sind Voraussetzung für die Förderung. Die zu fördernden Projekte und Maßnahmen müssen auch die Anforderungen der gemeindlichen Satzungen sowie gemeindlichen Richtlinien im öffentlichen Raum erfüllen. Sie dürfen weder öffentlichem und privatem Recht noch öffentlichen Interessen/Bedenken entgegenstehen.
- (4) Zweckbindungsfristen sind einzuhalten. Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre. Die durch das Förderprogramm unterstützten Projekte und Maßnahmen sind durch geeignete Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen für diese Zeit – beginnend mit der Auszahlung der Fördermittel – zu erhalten.
- (5) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Falle einer Veräußerung, Übertragung oder Vererbung seines Eigentums, die aus der Förderung entstehenden Verpflichtungen auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen.

- (6) Die bewilligende Stelle prüft die geförderten Maßnahmen vor Ort. Hiermit verbunden ist ein Betretungs- und Prüfungsrecht durch einen mit der Prüfung betrauten Mitarbeiter der Stadt Rödermark.
- (7) Gefördert werden können grundsätzlich nur Projekte und Maßnahmen, für die nicht gleichzeitig Fördermittel aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden. Ergänzende/begleitende Förderungen durch andere Förderprogramme können im Einzelfall (z.B. KfW-Förderungen, Förderungen durch das Anreizprogramm im Städtebauförderprogramm Wachstum und nachhaltige Erneuerung) nach den jeweils zugrundeliegenden förderrechtlichen Bestimmungen zulässig sein. Hierbei gilt jedoch, dass die Gesamtförderung nur für verschiedene Gewerke zulässig ist. Eine Anteilsförderung in der Höhe der Differenz der Förderätze ist im Einzelfall auch für das gleiche Gewerk zulässig.
- (8) Ein Ansatz für Personalkosten in Eigenleistung ist ausgeschlossen.
- (9) Bereits begonnene oder umgesetzte Maßnahmen sind nicht förderfähig. Als begonnen gilt eine Maßnahme dann, wenn bereits ein Liefer- und Leistungsauftrag durch den Antragsteller unterschrieben worden ist.
- (10) Die rechtlich und fachlich korrekte Ausführung der Projekte und Maßnahmen liegt in der Eigenverantwortung des Antragstellenden. Für auftretende Folgekosten oder Schäden übernimmt die Stadt Rödermark keinerlei Verantwortung oder Haftung.

§ 6 Fördergegenstände

- (1) Förderfähig sind gemäß Förderrichtlinie Beratungs-, Planungs- und Bauleistungen einer qualifizierten Fachfirma auf privaten oder gewerblichen Grundstücken im Stadtgebiet, sofern sie zur Verbesserung der biologischen Vielfalt, der Ökologie, des Kleinklimas im direkten Stadtumfeld, des gebäudebezogenen Klimas oder der Regenwasserbewirtschaftung führen.
- (2) Förderfähig sind ausschließlich freiwillige Maßnahmen, die nicht aufgrund anderer Verpflichtungen vom Antragstellenden durchzuführen sind.
- (3) Förderfähige Maßnahmen sind:
 - (a) **Begrünung an Gebäuden und gebäudebezogenen Freiflächen**
 - Fassadenbegrünung:
 - vorbereitende Maßnahmen wie das Entfernen von versiegelten Bodenbelägen, die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch
 - Rankhilfen, Fassadenbegrünungssysteme (aber nicht die Fassadensanierung) und Pergolen
 - bodengebundene Fassadenbegrünung mit selbstklimmenden Pflanzen, Begrünungen entlang von Kletterhilfen

- wandgebundene Fassadenbegrünung ohne Bodenanschluss
- standortgerechte Pflanzen und Pflanzmaßnahmen, die sich positiv auf die Artenvielfalt auswirken (heimische Pflanzenarten bzw. Wildformen sind vorzugsweise zu verwenden)
- erforderlichen Planung und Beratung durch eine qualifizierte Fachfirma
- Dachbegrünung:
 - extensive Dachbegrünung (mind. acht Zentimeter Schichtaufbau) auf Neubauten sowie die Nachrüstung vorhandener, geeigneter Dächer (max. Neigung 30 Grad)
 - intensive Dachbegrünung auf Neubauten sowie die Nachrüstung vorhandener, geeigneter Dächer (max. Neigung 30 Grad)
 - Retentionsdächer (dauerstaunasse Dachfläche)
 - alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Maßnahmen ab Oberkante Dachabdichtung entstehen (Substrat, Pflanzenmaterial, Drainage, etc.)
 - standortgerechte Pflanzen und Pflanzmaßnahmen, die sich positiv auf die Artenvielfalt auswirken (heimische Pflanzenarten bzw. Wildformen sind vorzugsweise zu verwenden)
 - erforderliche Planung und Beratung durch eine qualifizierte Fachfirma

Die Erstellung der Dachbegrünung ist nach den aktuellen Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) zu erstellen.
- Entsieglung und Begrünung von (Hinter-)Höfen, Grundstückseinfahrten u. Ä.:
 - vorbereitende Maßnahmen, wie der genehmigungsfreie Abbruch von Gebäuden
 - Entfernung von versiegelnden Bodenbelägen
 - Bodenaufbereitung bzw. Bodenaustausch
 - vollständige Entsieglung
 - Bepflanzung und gärtnerische Gestaltung von versiegelten Flächen, Mauern, Zäunen, Pergolen und sonstigen Einfriedungen einschließlich Rankhilfen
 - Anlegen von Hochbeeten auf versiegelten Flächen
 - Anschaffen von Pergolen
 - standortgerechte Pflanzen und Pflanzmaßnahmen, die sich positiv auf die Artenvielfalt auswirken (heimische Pflanzenarten bzw. Wildformen sind vorzugsweise zu verwenden)
 - erforderliche Planung und Beratung durch eine qualifizierte Fachfirma
- Verbesserung gebäudebezogener Freiflächen:
 - Umwandlung von intensiv gepflegten Bereichen in extensive Bepflanzung
 - Anlegen von insekten-, bienen- und vogelfreundlichen Pflanzbereichen
 - Investitionen zu Verschattung von Gebäuden durch standortgerechte Bäume (heimische Arten bzw. Wildformen sind vorzugsweise zu verwenden)
 - standortgerechte Pflanzen und Pflanzmaßnahmen, die sich positiv auf die Artenvielfalt auswirken (heimische Pflanzenarten bzw. Wildformen sind vorzugsweise zu verwenden)
 - erforderliche Planung und Beratung durch eine qualifizierte Fachfirma

(b) Maßnahmen zur Verbesserung des lokalen Wasserkreislaufs innerhalb des Grundstücks

- Bau einer bepflanzten Versickerungsanlage: Versickerungsbeet, Becken-, Rigolen- oder Muldenversickerung
- Bau Regenzwischenspeicherungs- oder Regenrückhaltungsanlage (z. B. Teich)
- Bau bepflanzter Retentionsfläche mit Reinigungswirkung
- erforderliche Planung und Beratung durch eine qualifizierte Fachfirma

(c) Teilentsiegelungen gebäudebezogener Freiflächen

- teilweise Entsiegelung, Umwandlung vollständig versiegelter Flächen in teilweise versiegelte Flächen, die einen Grünanteil von mindestens 50% aufweisen
- Austausch konventioneller (z. B. Asphalt, Pflaster) durch wasserdurchlässige Beläge (z. B. Rasengittersteine, Sickersteine)
- erforderliche Planung und Beratung durch eine qualifizierte Fachfirma

(4) Nicht förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:

- Maßnahmen, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen und aufgrund anderer Verpflichtungen umgesetzt werden müssen
- Maßnahmen, die anderen öffentlich-rechtlichen oder nachbarschaftsrechtlichen Vorschriften widersprechen
- Maßnahmen, die aufgrund baurechtlicher und/oder naturschutzrechtlicher Vorgaben hergestellt werden müssen
- Maßnahmen, die sich nicht positiv auf die Artenvielfalt, die biologische Vielfalt, die Ökologie oder das Klima auswirken
- Maßnahmen, welche artenschutzrechtlichen Vorgaben widersprechen
- Maßnahmen, die der Baufreimachung von Grundstücken dienen
- Maßnahmen, die zur Versiegelung weiterer Grünflächen beitragen inkl. des Baus von Pools, Pavillons, Carports, Saunas, Unterständen und ähnlicher Anlagen
- Dachbegrünung auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen
- aufwändige gärtnerische Anlagen wie Skulpturenbrunnen oder Ähnliches
- bewegliches Mobiliar, ausgenommen dauerhafte Pflanzkübel
- technische Anlagen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Begrünung stehen
- Flächen und bauliche Maßnahmen, welche nach baurechtlichen Bestimmungen gefordert werden
- anschließende Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, mit Ausnahmen der Fertigstellungspflege bei Dachbegrünungen, sofern sie Bestandteil der beauftragten Dachbegrünung ist

§ 7 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Fördermittel werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Rahmen der Anteilsfinanzierung der förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme gewährt.
- (2) Die anrechenbaren Kosten für die Förderung umfassen die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten der vor Baubeginn festgelegten Maßnahmen:
 - (a) Für Maßnahmen und Projekte aus § 6 Abs. 3 (a) – (b) können Zuschüsse bis maximal 50% der förderfähigen Gesamtkosten übernommen werden. Die Förderobergrenze liegt bei 5.000 € je Liegenschaft.
 - (b) Für Maßnahmen und Projekte aus § 6 Abs. 3 (c) „Teilentsiegelung von Flächen“ können Zuschüsse bis maximal 20% der förderfähigen Gesamtkosten übernommen werden. Die Förderobergrenze liegt bei 1.000 € pro Liegenschaft.
 - (c) Bei größeren Aufwendungen wird eine Einzelfallprüfung vorgenommen.
 - (d) Eigenleistungen sind nicht zuschussfähig. Entstandene Materialkosten sind auf Nachweis zuschussfähig.
 - (e) Alle Maßnahmen müssen von qualifizierten Fachfirmen ausgeführt werden.
 - (f) Die Mehrwertsteuer ist nur dann Bestandteil der zuwendungsfähigen Kosten, wenn der Zuwendungsempfänger keinen Vorsteuerabzug vornehmen kann.
 - (g) Die Ausgaben, die durch die Umsetzung der Maßnahme entstehen, dürfen nicht auf die Mieterinnen und Mieter sowie die Pächterinnen und Pächter umgelegt werden.

§ 8 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind private oder gewerbliche Eigentümer von Gebäuden, Anlagen und Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs. Bei Anträgen von Eigentümergemeinschaften muss der Beschluss der Eigentümerversammlung vorgelegt werden.
- (2) Der Förderantrag muss unter der Verwendung des dafür bestimmten Vordrucks der Stadt Rödermark schriftlich gestellt werden. Der Antrag ist digital auf der Homepage der Stadt Rödermark oder als Ausdruck beim Fachbereich 6/Bauverwaltung erhältlich.
- (3) Es sind mindestens drei Vergleichsangebote von fachkundigen und leistungsfähigen Bietern je Gewerk anzufordern. Im Einzelfall können dabei auch Absagen von fachkundigen und leistungsfähigen Bietern auf Grund von angespannten Marktlagen bzw. Überlastung der Firmen gewertet werden.
- (4) Die schriftliche Antragstellung auf Förderung erfolgt beim Fachbereich 6 / Bauverwaltung der Stadt Rödermark.

- (5) Dem Förderantrag müssen Planungsunterlagen inkl. Flächengrößen, Projektbeschreibung, notwendige behördliche Genehmigungen (Vorprüfung), Angaben zu Flächenaufteilung und Pflanzschema und ein aktueller Grundbuchauszug, aus dem Eigentumsverhältnisse der Liegenschaft hervorgehen, beiliegen. Mieter müssen zusätzlich eine Genehmigung des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers beilegen.
- (6) Eine schriftliche Förderzusage mit den gegebenenfalls zu erfüllenden Auflagen erfolgt durch den Magistrat. Dieser entscheidet, in welcher Höhe ein Zuschuss gewährt wird. Nach Vorliegen des schriftlichen Förderbescheids kann mit der Durchführung der Maßnahme begonnen werden.
- (7) Die Förderzusage einer Maßnahme ersetzt keine Genehmigungen, insbesondere keine erforderlichen Baugenehmigungen oder sonstige Maßnahmen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben wie z. B. städtischer Satzungen (Bebauungspläne, Vorgartensatzung etc.) oder denkmalrechtlicher Vorschriften erforderlich sind.
- (8) Die Maßnahme muss innerhalb eines Jahres nach Erhalt des schriftlichen Förderbescheids abgeschlossen sein. Eine Verlängerung kann im begründeten Einzelfall gestattet werden.
- (9) Als Förderstelle behält sich die Stadt Rödermark die Rücknahme bzw. Reduzierung der bewilligten Mittel vor, sollte die Ausführung nicht dem Förderbescheid entsprechen.
- (10) Nach Beendigung der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger die Fertigstellung der Maßnahme anzuzeigen, zu dokumentieren und sämtliche Rechnungen und Zahlungsbelege sowie Fotos der Fläche dem Fachbereich 6 / Bauverwaltung der Stadt Rödermark innerhalb von drei Monaten vorzulegen. Der Zuschuss wird nach Durchführung der Maßnahme durch Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise sowie durch örtliche Begutachtung durch einen mit der Prüfung betrauten Mitarbeiter der Stadt, ausgezahlt.
- (11) Nach der Prüfung wird die Auszahlung des Förderbetrags an den Zuwendungsempfänger veranlasst.
- (12) Der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit der Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz und Dokumentation Name, Angaben des Vorhabens sowie Bildmaterial durch die Stadt Rödermark veröffentlicht werden kann.

§ 9 Ausschluss eines Rechtsanspruchs

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung durch die Stadt Rödermark besteht nicht.
- (2) Die Bewilligung von Fördermitteln ist von der der aktuellen Haushaltslage abhängig.

§ 10 Rückforderung der Förderung

- (1) Unter Bezug auf die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des § 38 (4) GemHVO und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften wird darauf hingewiesen, dass der städtische Zuschuss ausschließlich für die vorgenannte Maßnahme zu verwenden ist, da andernfalls der Zuschuss vollständig zuzüglich der anfallenden Zinsen zurückzuzahlen ist.
- (2) Die Stadt Rödermark kann die gewährte Förderung vom Zuwendungsempfänger zurückverlangen. Dieser ist zur Zurückzahlung verpflichtet, wenn:
 - (a) der Zuwendungsempfänger über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat,
 - (b) die gemäß § 5 (4) genannten Zweckbindungsfristen nicht eingehalten werden,
 - (c) der Zuwendungsempfänger gegen die Bestimmungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) verstoßen hat.

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am XX.XX.XXXX beschlossen. Die Förderrichtlinie tritt außer Kraft, wenn sie von der Stadtverordnetenversammlung aufgehoben wird.

KONTAKTADRESSEN

Stadt Rödermark

Dieburger Straße 13-17
63322 Rödermark

Victoria Altvater

Tel.: 06074/911-211

victoria.altvater@roedermark.de

Kristina Lust

Tel.: 06074/911-216

kristina.lust@roedermark.de

Interfraktioneller Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: IFA/0048/23 Datum: 27.02.2023 Verfasser: Interfraktionell
Interfraktioneller Antrag: Gesunde Ernährung Jugendliche	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i> <i>Gremium</i>	
14.03.2023 Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	
16.03.2023 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	
28.03.2023 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Bezug:

Interfraktioneller Haushaltsantrag vom 26.01.2023 für die Stadtverordnetenversammlung am 07.02.2023.

“Das Budget der Abteilung Jugend, Produkt 4.2.01 „Jugendarbeit in Einrichtungen“, wird um 50.000 € erhöht.”

Sachverhalt/Begründung:

Für die Sicherstellung der im Ursprungsantrag vom 26.01.2023 genannten Angebote mit gesunden Lebensmitteln, ist daher zu prüfen, wie bei einem bevorstehenden Umzug des Jugendzentrums in die Räumlichkeiten der ehemaligen Kita Motzenbruch im Sommer oder Herbst des Jahres 2023 ein Verpflegungsangebot für Jugendliche angeboten werden kann. Dafür wird es zunächst notwendig sein, die erforderliche Infrastruktur zu schaffen (Kücheneinrichtung etc).

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt:

1. Zu prüfen, ob bei den Investitionsmitteln des Haushaltsplanes 2023 finanzielle Mittel zur erforderlichen Einrichtung und Ausstattung einer Küche und der dazugehörigen Infrastruktur im neuen Standort des JUZ in der ehemaligen Kita Motzenbruch zur Verfügung stehen.

2. Stehen keine finanziellen Mittel zur Verfügung, sollen diese (25.000 €) aus dem Haushaltsplan 2023 bereit gestellt werden.
3. Nach dem Umzug soll ein Verpflegungsangebot an die Nutzenden gewährleistet sein. Die Mittel hierfür sind aus dem Haushalt 2023 bereit zu stellen.
4. Zum Haushaltsplan 2024 ist das Produkt so zu planen, dass ein Verpflegungsangebot am neuen Standort Motzenbruch so wie im SchillerHaus vorgenommen werden kann (Naturalien, Zubereitung, Personal etc.).

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

	Vorlage-Nr: FDP/0062/23 Datum: 06.03.2023 Verfasser: Tobias Kruger, Dr. Rüdiger Werner
Antrag der FDP-Fraktion: Ertüchtigung des Waldfestplatzes Bulau (Antrag)	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i> <i>Gremium</i>	
06.03.2023 Magistrat	
15.03.2023 Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	
16.03.2023 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	
28.03.2023 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Der Waldfestplatz Bulau¹ befindet sich seit geraumer Zeit in einem – ganz objektiv betrachtet – insgesamt erbärmlichen Zustand; siehe nachstehende, exemplarische sowie aktuelle Impressionen. Weder zuerst noch zuletzt wurde dazu in der Regionalpresse postuliert: *„Die Stadt soll erst einmal ihre Waldfestplätze im Breidert und auf der Bulau in Ordnung bringen, bevor sie am Urberacher Entenweiher eine Bühne baut und Strom verlegt. Das fordern die Vereine, die noch klassisch im Wald zu Bier und Bratwurst bitten.“*²

Ein öffentlicher/kommunaler (Wald-)Festplatz mit entsprechender Infrastruktur stellt einen außerordentlich wichtigen Standortfaktor für die Bevölkerung und die örtlichen Vereine dar³. Die wenigsten Bürger/-innen und/oder Vereine verfügen naturgemäß über genügend Außenflächen, die zudem noch allgemeinverträglich für ein größeres Fest oder eine Festivität geeignet sind, um mittlere bis größere Festivitäten/Veranstaltungen anberaumen zu können. Es ist daher im ureigenen Sinne der Stadt, nach Möglichkeit einen universal-tauglichen (Wald-)Festplatz mit adäquater Infrastruktur (d.h. unter anderem: Ver- und Entsorgung und ordentliche Gebäudeinfrastruktur) sowie kontrollierter (Be-)Nutzung für eine möglichst große Zahl an unterjährigen Veranstaltungen vorzuhalten sowie zu unterhalten.

Ein kurzer Blick ins Rödermärker Umland zeigt, dass es vielen Kommunen in der Region gelungen ist, attraktive und gut nutzbare Freizeitplätze im Außenbereich zu erhalten. In Rödermark hingegen ist die Nutzbarkeit der ehemals drei Waldfestplätze durch Auflagen und Nutzungseinschränkungen sehr stark eingeschränkt (Schillerwald und Bulau) beziehungsweise unmöglich (Kinderwaldstadt Waldacker) gemacht worden.

¹ <https://roedermark.de/localstorage/kultur-sport-freizeit/sport-freizeitanlagen/waldfestplaetze/>

² „Mit weniger Geld mehr erreichen“ – Offenbach Post (op-online) vom 28.01.2015

³ Vgl. beispielsweise: Waldfreizeitanlage Rodgau/Jügesheim - <https://www.rodgau.de/Waldfreizeitanlage+Jügesheim>



Bildquelle: FDP-Fraktion Rödermark



Bildquelle: FDP-Fraktion Rödermark



Bildquelle: FDP-Fraktion Rödermark

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Rödermark wird beauftragt:

1. Den aktuellen Gesamtzustand (Gelände, Gebäude, praktische Nutzbarkeit, Ver- und Entsorgung, usw.) des Waldfestplatz Bulau zu ermitteln und baulich/technisch/praktisch/perspektivisch zu bewerten.
2. Auf Basis der aktuellen Zustandsbewertung (siehe vorstehend) ein Konzept (inklusive Kostenplanung) für eine umfassende und zugleich nutzungsangemessene Ertüchtigung des Waldfestplatz Bulau zu entwickeln und dieses im zuständigen Fachausschuss vorzustellen sowie zu erläutern.
3. Im zuständigen Fachausschuss zu berichten, wie bzw. wieso es zu den heutigen, sehr restriktiven, (Nutzungs-)Auflagen und Nutzungseinschränkungen kam und wie diese aus heutiger Sicht zu bewerten sind. Es möge in diesem Zusammenhang ferner dargelegt werden, welche konkreten Maßnahmen getroffen und welche Voraussetzungen geschaffen werden müssen, damit die Nutzung des Waldfestplatzes Bulau wieder mit reduzierten Auflagen und spürbar weniger Einschränkungen bezüglich Anzahl, Dauer, Zeitraum und Umfang von Veranstaltungen/Nutzungen möglich ist.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: VO/0063/23 Datum: 06.03.2023 Verfasser: Sebastian Donners, Dr. Rüdiger Werner
Antrag der FDP-Fraktion: "Stand der Dinge" - Jugendplätze (Antrag)	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i> <i>Gremium</i>	
06.03.2023 Magistrat	
14.03.2023 Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	
16.03.2023 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	
28.03.2023 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Im Rahmen der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 07.12.2021 wurde unter TOP 14.1 (Vorlage: FDP/0314_1/21) der Magistrat einstimmig damit beauftragt, mindestens einmal jährlich (siehe Ziffer 4 des Beschlusses) hinsichtlich des Standes der Dinge bezüglich Jugendplätze im FSIK-Fachausschuss zu berichten.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Rödermark wird beauftragt, im nächsten FSIK-Fachausschuss über den aktuellen „Stand der Dinge“ (Stichtag: 01.03.2023) bezüglich Jugendplätze umfassend zu berichten.

Ergänzend dazu wird um Bericht im FSIK-Fachausschuss dahingehend gebeten, was in Sachen „Jugendplätze“ seit der vorstehend genannten, einstimmigen Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung vom 07.12.2021 diesbezüglich insgesamt unternommen und erreicht wurde.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: FWR/0068/23 Datum: 06.03.2023 Verfasser: Dietmar Schrod								
Antrag der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Städtisches Kulturangebot (Antrag)									
Beratungsfolge <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>06.03.2023</td><td>Magistrat</td></tr><tr><td>16.03.2023</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>28.03.2023</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	06.03.2023	Magistrat	16.03.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	28.03.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
06.03.2023	Magistrat								
16.03.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
28.03.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Das in der Kulturhalle ansässige Kulturbüro der Stadt Rödermark gestaltet derzeit lediglich das Programm städtischer Eigenveranstaltungen in der Kulturhalle.

Einige Veranstaltungen werden mit dem Alternativen Zentrum als Partner geplant und durchgeführt.

Die städtischen Eigenveranstaltungen bieten zurzeit größtenteils ein Unterhaltungsprogramm, das eine möglichst hohe Zuschauerzahl erreichen und zum anderen möglichst kostendeckend sein soll.

Klassisches oder zeitgenössisches Theater wird nicht angeboten. Auch die Nutzung anderer Spielstätten, wie der Kelterscheune für kleinere Veranstaltungsformate (Lesungen, Kleinkunst, etc.) ist derzeit nicht vorgesehen. Die Nachbarstädte, insbesondere Dreieich, bieten ein wesentlich umfassenderes Kulturprogramm an.

Mit den entsprechenden Anbietern (Tourneetheater etc.) können, z.B. bei Terminlücken im Tourneepan, kostengünstige Konditionen vereinbart werden. Eine Teilung der Einnahmen ohne Risiko für den Veranstalter ist nur eine Möglichkeit.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat soll prüfen, ob nach Vorlage einer rein veranstaltungsbezogenen Einnahme- und Ausgabenrechnung der laufenden Spielzeit 2022/23 ein Teil des Veranstaltungsetats der Kulturhalle in Zukunft für o.g. Veranstaltungen verwendet werden kann.

Abstimmungsergebnis:


Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: FWR/0069/23 Datum: 06.03.2023 Verfasser: Dietmar Schrod										
Antrag der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Kulturhallenprogramm (Antrag)											
Beratungsfolge <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>06.03.2023</td><td>Magistrat</td></tr><tr><td>14.03.2023</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>16.03.2023</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>28.03.2023</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	06.03.2023	Magistrat	14.03.2023	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	16.03.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	28.03.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>										
06.03.2023	Magistrat										
14.03.2023	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur										
16.03.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss										
28.03.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark										

Sachverhalt/Begründung:

Die Leitung der Kulturhalle legt jeweils im Frühjahr eines Kalenderjahres dem Magistrat das Programm für die neue Spielzeit vor.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt festzulegen, dass der Programm-Entwurf zukünftig vorher dem FSIK-Ausschuss informell zur Kenntnisnahme vorgelegt wird. Zusätzlich soll eine Kalkulation der einzelnen städtischen Eigenveranstaltungen mit den rein veranstaltungsbezogenen Kosten und den jeweils geschätzten Einnahmen durch Kartenverkauf dargestellt werden. Die gleiche Berechnung mit den tatsächlich erzielten Ergebnissen soll zum Abschluss der Spielzeit ebenfalls dem FSIK-Ausschuss vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung: